

Nutzungsbedingungen für Projektgebietsauswertungen

Bearbeitungsstand: **16.03.2012**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

1. Allgemeines

1.1. Nutzungsbewilligung

Die Bundesanstalt Statistik Österreich überträgt dem Datenbenützer hinsichtlich der den Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen bildenden Daten eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung. Diese Werknutzungsbewilligung ist nicht übertragbar.

1.2. Hinweispflicht auf die Urheberschaft

Der Datenbenützer ist verpflichtet, auf allen Kopien der Originaldaten sowie auf allen Folgeprodukten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte der Bundesanstalt Statistik Österreich hinzuweisen.

1.3. Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Nutzung von Daten auf Basis einer Projektgebietsauswertung ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Datenbenützer erforderlich.
- (2) Die Nutzung der übergebenen Daten ist erst nach Übermittlung der vorliegenden ausgefüllten und unterzeichneten Nutzungsbedingungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich durch den Datenbenützer zulässig.
- (3) Der Bundesanstalt Statistik Österreich steht im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Nutzungsvereinbarung das Recht zu, diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftragnehmer ist nach Kündigung der Nutzungsvereinbarung verpflichtet, auf Verlangen der Bundesanstalt Statistik Österreich sämtliche Daten, die auf den überlassenen Daten aufbauen sowie die zugrunde liegenden Originaldaten zu löschen. Die Bestimmungen über die Konventionalstrafe in Pkt. 3 dieser Nutzungsbedingungen werden von einer solchen Kündigung nicht berührt.

1.4. Haftung des Datenbenützers

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Datenbenützer für einen der Bundesanstalt Statistik Österreich entstandenen Schaden voll ersatzpflichtig. Der Datenbenützer haftet für die rechtswirksame Überbindung der Haftung an seine Kunden.

Mit der rechtswirksamen Überbindung der Haftung an seinen Kunden (Datenendbenützer) ist der Datenbenützer von der Haftung für vereinbarungswidrige Nutzungshandlungen dieses Kunden befreit.

1.5. Informationspflicht des Datenbenützers

Der Datenbenützer ist verpflichtet, alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, die zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, der Bundesanstalt Statistik Österreich schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls erfordert dies eine neue schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die erforderlichen Angaben sind den Bestellformularen der Bundesanstalt Statistik Österreich zu entnehmen.

1.6. Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Dienstleister

Zur Bearbeitung der Daten ist es dem Datenbenützer gestattet, die Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich an einen Dienstleister weiterzugeben. Der Dienstleister darf die Daten nur für die Erfüllung eines konkreten Auftrages verwenden. Eine über den unmittelbaren Auftrag hinausgehende Nutzung der Daten ist nicht zulässig. Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung ist vom Datenbenützer und von seinem / seinen Dienstleister/n zu unterzeichnen. Die Haftung für einen etwaigen Missbrauch der Daten liegt beim Datenbenützer. Der Dienstleister hat nach Abschluss der beauftragten Arbeiten die Daten bei sich vollständig zu löschen.

1.7. Kopien des Datenbestandes

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist nur zum Zwecke der Datensicherung und im Rahmen der vereinbarten Nutzungsbedingungen gestattet.

1.8. Nutzungsentgelte

Die Höhe des Nutzungsentgeltes hängt vom Nutzungsrecht (interne Nutzung, kommerzielle Nutzung) ab. Siehe hierzu die Punkte 2.1 bis 2.3.

2. Nutzungsrecht

2.1. Interne Nutzung

- (1) Dieses Nutzungsrecht ermöglicht dem Datenbenützer ausschließlich eine Nutzung der Daten für interne Zwecke. Die Daten oder daraus abgeleitete Folgeprodukte dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Werden die Daten an einen Dienstleister des Datenbenützers zur Bearbeitung weitergegeben und die Ergebnisse nur intern durch den Vertragsnehmer genutzt, so ist dies gemäß Punkt 1.6 statthaft.
- (3) Für Gebietskörperschaften ist eine interne Nutzung (beinhaltet auch die Integration in nicht kommerzielle Anwendungen) nur gegeben, sofern sie im Rahmen der behördlichen Tätigkeit anfallen. Die Verwendung in Bereichen der Privatwirtschaftsverwaltung ist nicht gestattet.
- (4) Werden die Daten zu gleichen Teilen für die behördliche Tätigkeit als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung genutzt, so ist dies statthaft, wenn keine kommerzielle Weitergabe durch die Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt.
- (5) Für die interne Nutzung gelten die Preise laut gültigem Verrechnungsschema.

2.2. Kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf

- (1) Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt dann vor, wenn Folgeprodukte des Datenbenützers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden unabhängig davon, ob der Datenbenützer damit einen Gewinn erzielt.
- (2) Es ist vom Datenbenützer sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von (Original-) Daten nicht möglich ist.

- (3) Für die über die interne Nutzung hinausgehende Nutzung der Daten für Analysen bzw. Auswertungen für Dritte ist zusätzlich ein Aufschlag von 40 % des Preises laut gültigem Verrechnungsschema zu bezahlen.

2.3. Kommerzielle Nutzung mit Wiederverkauf

- (1) Eine kommerzielle Nutzung mit Wiederverkauf liegt vor, wenn die Daten unverändert weiterverkauft oder in einem analogen oder digitalen Folgeprodukt (durch weitergehende Be- oder Verarbeitung des Datenbenützers) weitergegeben oder weiterverkauft werden.
- (2) Für dieses Nutzungsrecht ist zusätzlich ein Aufschlag von 400 % des Preises laut gültigem Verrechnungsschema zu bezahlen.
- (3) Die Weitergabe oder der Verkauf der Daten durch den End-Datenbenutzer ist nicht gestattet. Der Datenbenutzer verpflichtet sich, diese Bestimmung den End-Datenbenutzern ausdrücklich in seinen Verträgen mit diesen zu überbinden.
- (4) Der Bundesanstalt Statistik Österreich wird zum Zweck der Kontrolle ein Einschaurecht in die Bücher des Datenbenützers und ein Recht auf Kontrolle der EDV-Anlagen des Datenbenützers eingeräumt. Der Datenbenutzer ist verpflichtet, Einsicht und Kontrolle binnen fünf Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zu ermöglichen und den Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren.
- (5) Im Falle des Verstoßes gegen diese Vereinbarung seitens des Datenbenützers dürfen die Daten nicht mehr genutzt werden und diese sind vom Datenbenutzer unverzüglich zu löschen.

3. Konventionalstrafe

- (1) Für den Fall eines Verstoßes gegen die Punkte 1.3, 1.4, 2.1 und 2.2 dieser Nutzungsbedingungen, oder der nicht fristgerechten Gewährung des Einschaurechts nach Punkt 2.3 dieser Nutzungsbedingungen, verpflichtet sich der Datenbenutzer zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von 100 % der Summe der ursprünglich erworbenen Nutzungsrechte je Verstoß. Für den Fall, dass der End-Datenbenutzer im Falle einer Werknutzungsbewilligung nach Punkt 2.3 dieser Nutzungsbedingungen Daten vereinbarungswidrig weitergibt, hat dieser eine Konventionalstrafe in der vorstehenden Höhe zu bezahlen.
- (2) Aus der Zahlung dieser Konventionalstrafe erwächst dem die Daten unberechtigt Nutzen den keine Nutzungsbewilligung.